



Vereinbarungen der Berufsschule LTZ

Ergänzend zu den Bestimmungen der Schulordnung (§ 43 – 50 SchUG) und der Hausordnung für das III. Zentralberufsschulgebäude in Wien 12., Längenfeldgasse 13-15, gilt für die Berufsschule LTZ folgende Vereinbarung.

Speisen und Getränke

In den Pausenzeiten stehen den Schülerinnen und Schülern Getränkeautomaten zur Verfügung. Der Verzehr von Speisen während dem Unterricht ist untersagt! Getränke in verschließbaren Behältnissen, dürfen in den Klassen konsumiert werden.

Film- und Fotoaufnahmen

Filme und Fotos von Schülerinnen und Schülern, die im Rahmen von Projekten oder Fotoaktionen aufgenommen werden, können für schulinterne Zwecke, z.B. für Broschüren, Schaukästen, Homepage, Videofilme, verwendet werden. Schülerinnen und Schüler, die mit dieser Regelung nicht einverstanden sind, haben die Möglichkeit, dies in der Direktion zu melden.

Wertgegenstände

Die Schule übernimmt keine Haftung bei Verlust oder Diebstahl.

Handy

Die Verwendung von Mobiltelefonen und anderen elektronischen Geräten ist während des Unterrichts untersagt. Im Einzelfall können Vereinbarungen über die Verwendung von Smartphones, Laptops oder Tablets im Unterricht mit der entsprechenden Lehrperson getroffen werden.

Garderobenkästen

Den Schülerinnen und Schülern stehen Tagesgarderobenkästen zur Verfügung. Vorhängeschlösser sind selbst mitzunehmen. Die Garderobenkästen müssen am Ende des Schultages geräumt werden und unverschlossen bleiben. Verschlossene Garderobenkästen werden geöffnet und der Inhalt entnommen. Für Gegenstände in den Garderobenkästen wird keine Haftung übernommen.

Verhalten im Schulgebäude und Schulhof

Vermeiden Sie Lärm. In anderen Klassen ist während Ihrer Pause Unterrichtszeit! Vermeiden Sie auch Laufen und Gedränge bei den Stiegenaufgängen!

Bitte betreten Sie nicht die Rasenfläche!

Für mutwillig verursachte Schäden in den Unterrichtsräumen, Garderoben, Toiletten bzw. anderen Räumlichkeiten des Schulgebäudes haften die Schülerinnen und Schüler. Die Verursacherinnen und Verursacher können zu Schadensersatzzahlungen herangezogen werden.



Alkohol und Drogen

Beachten Sie das absolute Verbot von Drogen und Alkohol am gesamten Schulgelände.

Rauchen und Snus

Das Rauchen und Snus sind am gesamten Schulgelände ausnahmslos untersagt.

Fehlzeiten

Krankheit:

Alle Krankenstände sind durch eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung am nächsten Schultag nach Ende des Abmeldedatums zu belegen. Ordinationsbestätigungen führen nicht zu einer Entschuldigung.

Urlaub:

Sie sind prinzipiell verpflichtet, den Urlaub in der unterrichtsfreien Zeit zu konsumieren. Sollte dies aus einem bestimmten Grund unmöglich sein, so haben Sie fristgerecht vor Urlaubsbeginn ein schriftliches Ansuchen um Unterrichtsbefreiung bei Ihrem Klassenvorstand an die Direktion zu stellen. Ein Formular finden Sie auf der Homepage der Schule.

Sonstige:

Es ist die Pflicht der Schülerinnen und Schüler jede Abwesenheit vor ihrem Eintreten zu melden.

Eine Nichtbeurteilung kann auch durch entschuldigte Fehlstunden entstehen.

Der verpasste Lehrstoff ist nachzuholen.

Freistellungen von Gegenständen

In absoluten Ausnahmefällen, können bei identischen Lehrplänen Freistellungen von Unterrichtsgegenständen genehmigt werden. Die Direktion beurteilt dies im Einzelfall bei fristgerechter und schriftlicher Einbringung innerhalb der ersten 14 Tage nach Schuleintritt (Jahresunterricht). Im Jahrgangsunterricht hat dies in der ersten Woche zu erfolgen.

Adjustierungsvorschrift

Bäckerei

Weißes T-Shirt, lange Arbeitshose, Arbeitsschuhe (keine Straßenschuhe), Kopfbedeckung weiß, Schürze

Konditorei

Weißer Jacke, Arbeitshose, Arbeitsschuhe (keine Straßenschuhe), Kopfbedeckung weiß, Schürze

Systemgastronomiefachkraft

Weißes T-Shirt, Kopfbedeckung, 2 Hangerl, Teigkarte, Essbesteck, Schürze

Tierpflege

Sicherheitsschuhe mit Stahlkappen, beigefarbige Arbeitshose

Zahnärztliche Fachassistenz, Zahntechnikerin / Zahntechniker

Weißes T-Shirt



Werkstättenordnung

Schülerinnen und Schülern ist der Aufenthalt in den Werkstätten nur zu Unterrichtszwecken und in ordnungsgemäßer Adjustierung (siehe Adjustierungsvorschrift) gestattet.

Während des Unterrichts ist das Verlassen des Werkstättenbereichs nur mit Zustimmung der Lehrerin oder des Lehrers gestattet.

Jede Schülerin bzw. jeder Schüler haftet für fahrlässige und vorsätzliche Vernichtung, Zerstörung und Beschädigung von Arbeitsgeräten und Arbeitsmaterial.

Sollte die Arbeitskleidung und das äußere Erscheinungsbild der Schülerin bzw. des Schülers nicht den gängigen Hygienebestimmungen entsprechen, wird die Schülerin oder der Schüler zum praktischen Unterricht nicht zugelassen.

Die Inbetriebnahme und Benützung von Maschinen oder Geräten ist nur nach Anordnung der Lehrerinnen oder Lehrer gestattet.

Um Unfälle zu vermeiden, ist die Schülerin bzw. der Schüler verpflichtet, an Maschinen, Geräten und Anlagen mit Konzentration und Vorsicht zu arbeiten.